

Gebührensatzung

zur Friedhofssatzung der Gemeinde Deesbach

Aufgrund des §§ 19 Abs.1 und 21 der Thüringer Gemeinde- u. Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.August 1993 (GVBl.S.501) zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, Art. 2 vom 14 September 2001 (GVBl. v. 27.Sept.2001, S.257), sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.August 1991 (GVBl.S.285,329), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, Art. 3 vom 14 September 2001 (GVBl. v. 27.Sept.2001, S.257) und des § 34 der Friedhofssatzung der Gemeinde Deesbach, hat der Gemeinderat der Gemeinde Deesbach in der Sitzung vom 16.10.2001 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Deesbach vom 01.08.1996 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für die Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Bestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben (§ 1968 BGB)
Das sind u.a.:
 - die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
 - der überlebende Ehegatte,
 - unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Gebührensschuldner ist auch derjenige, der nach § 8 der Friedhofssatzung eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ausübt.
- (3) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Fall
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der Leistung.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des "Thüringer Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes" in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Bestattungs- und Ausgrabegebühren

- (1) Bei Beisetzungen von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:
 - a) Urnenreihengrabstätten 36,00 €
 - b) Urnenwahlgrabstätten 36,00 €
 - c) Urnengemeinschaftsgrabstätten 36,00 €
- (2) Die unter (1) aufgeführten Gebühren werden nur bei Inanspruchnahme der Dienstleistung durch Beauftragte der Gemeinde erhoben.
- (3) Bei Inanspruchnahme der Dienste eines Bestattungsinstitutes richten sich die Gebühren nach dem gültigen Preisverzeichnis des Unternehmens.

§ 6

Erwerb des Nutzungsrechtes an Urnenreihen-und Urnenwahlgrabstätten, oder Überlassung einer Urnengemeinschaftsgrabstätte

- (1) Für den Erwerb/ Überlassung :
 - a) einer Urnenreihengrabstätte (bis zu 2 Urnen) 15 Jahre 230,00 €
 - b) einer Urnenwahlgrabstätte (bis zu 4 Urnen) 25 Jahre 383,00 €
 - c) einer Urnengemeinschaftsgrabstätte 153,00 €
- (2) Für die Beisetzung einer Urne in einer vorhandenen Grabstätte ist eine einmalige Nutzungsgebühr in Höhe von 40,00 € zu entrichten.

§ 7

Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an bestehenden Grabstätten

- (1) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Urnenreihengrabstätten pro Jahr 15,00 €
 - b) Urnenwahlgrabstätten pro Jahr 15,00 €
 - c) bestehende Reihengrabstätten pro Jahr 15,00 €.
- (2) Ein genereller Neuerwerb von Reihengrabstätten ist nicht möglich.

§ 8

Gebühren bei Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragten Unternehmen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| a) für Erdbestattungen (bestehende Gräber) | |
| 1. bei Reihengrabstätten | 50,00 € |
| b) für die Beseitigung von Urnengräbern | |
| 1. bei Urnenreihengräbern | 31,00 € |
| 2. für die Erdrückgabe einer Urne | 10,00 € |

§ 9

Festsetzung einer Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr für die Berechtigungskarte der gewerblichen Tätigkeit gem. § 8 (5) der Friedhofssatzung beträgt 26,00 € pro Jahr.

§ 10

Grabgebühren für genehmigungspflichtige Beisetzungen

- (1) Für Verstorbene, die bei Ihrem Ableben nicht Einwohner der Gemeinde Deesbach waren und deren Bestattung durch die Friedhofsverwaltung auf Antrag entsprochen wurde, erhöhen sich die Grabgebühren um 50 %.
- (2) Abs. (1) gilt nicht für Verstorbene mit vorherigen Wohnsitz in Deesbach, die sich in Alters- und Pflegeheimen oder dgl. bzw. aus Alters- oder Versorgungsgründen auswärts befanden.

§ 11

Gebühren für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten lt. § 13 der Friedhofssatzung darf **nur mit vorheriger Zustimmung** vorgenommen werden. Alle Umbettungen werden durch ein gewerblich zugelassenes Unternehmen oder durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Gebühren richten sich nach den Preisbedingungen des jeweiligen Unternehmens.

§ 12

Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr dient der Deckung der allgemeinen Unterhaltungs- und Verwaltungskosten des Friedhofes. Diese Gebühr beträgt für alle Nutzungsberechtigten jährlich 8,00 €

§ 13

Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen und Grabeinfassung

Für das Aufstellen von Grabmalen und Grabeinfassungen werden **keine** Gebühren erhoben.

§ 14

Andere Leistungen

Leistungen nach der Friedhofssatzung, die nicht in dieser Gebührensatzung geregelt sind sowie andere nicht vorgeschriebene Leistungen oder Dienste werden nach der Verwaltungskostensatzung in ihrer jeweiligen gültigen Fassung erhoben.

§ 15

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.08.1996 außer Kraft.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, ist unbedenklich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Deesbach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Deesbach, den 20.11.2001

Felix Koch
Bürgermeister der Gemeinde Deesbach